

# Was ist beim Besuch von Angehörigen erlaubt?

Müssen die Bewohner von Pflegeheimen in der Corona-Krise wirklich immer dort bleiben? Das fragen viele, die ihre Angehörigen endlich mal wieder für einen Spaziergang oder einen Arztbesuch aus dem Heim holen möchten. Das Gesundheitsministerium gibt dazu folgende Antworten:

## **Dürfen Bewohner die Einrichtung verlassen?**

Ja, in bestimmten Fällen ist das erlaubt. Etwa wenn ein Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung notwendig ist. Allerdings muss der Rückkehrer anschließend im Heim in Qua-

rantäne oder allein im Einzelzimmer bleiben. Geht der Bewohner – begleitet von Pflegepersonal oder mit einem Angehörigen, der die Hygieneregeln einhält – in eine Arztpraxis und kehrt anschließend sofort zurück, ist keine Quarantäne erforderlich.

## **Was ist, wenn Angehörige den Bewohner vorübergehend zu sich nach Hause holen?**

Das ist nach dem Selbstbestimmungsrecht möglich, bei der Rückkehr greift aber wieder die Quarantäneregelung. Damit sollen die anderen Heimbewohner vor einer Infektion geschützt werden.

## **Dürfen Bewohner die Einrichtung verlassen, etwa um einen Spaziergang zu machen?**

Das entscheidet die Einrichtungsleitung. Bei Menschen mit einer Demenz ist wahrscheinlich, dass sie sich nicht an die Abstands- und Hygiene-Regeln halten können. Solche Bewohner sollen deshalb weiterhin durch Verlassensverbote geschützt werden. Auf der anderen Seite sollen die Bewohner nicht weiter als nötig in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Deshalb ermöglicht es die geltende Landesverordnung, dass sie – sofern sie körperlich und geistig in der Lage sind –

das Heim auch ohne Begleitung des Pflegepersonals verlassen können. Voraussetzung ist aber, dass man davon ausgehen kann, dass sie sich an die Verhaltensregeln halten. Bei der Rückkehr ist dann keine Quarantänemaßnahme erforderlich. Auch das Gesundheitsamt kann für Bewohner solche Ausnahmen zulassen.

## **Sind Spaziergänge oder Treffen auf dem Außengelände auch ohne Trennscheibe oder Zaun möglich?**

Seit dem 18. Mai dürfen Einrichtungen Ausnahmen von dem Betretungsverbot zulassen, soweit durch ein Besuchs-

konzept der Schutz vor Infektionen sichergestellt ist. Dabei müssen der Gesundheitsschutz der Bewohner, des Personals und der Besucher sowie der Wunsch nach zwischenmenschlichem Kontakt mit nahestehenden Personen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Treffen können auch ohne Trennscheibe oder Zaun auf dem Außengelände der Einrichtung stattfinden. Voraussetzungen: Angehörige und Bewohner müssen die Hygieneregeln einhalten, und Treffen mit anderen Heimbewohnern oder Angehörigen werden ausgeschlossen. *stti*